

Flurstück 1003, Römerstraße 26;
Nutzungsänderung: Obergeschoss als Ferienwohnung zur Kurzzeitvermietung

Sachverhalt:

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans „Steinfurt“. Dieser setzt als Art der baulichen Nutzung ein allgemeines Wohngebiet (WA) fest. Ausnahmsweise können in einem WA sonstige nicht störende Gewerbebetriebe zugelassen werden.

Die bereits ausgeübte Nutzung des Obergeschosses im Zweifamilienhaus als Ferienwohnung zur Kurzzeitvermietung soll mit diesem Antrag nachgenehmigt werden. An der Gebäudekubatur sowie der Raumaufteilung wurden keine Änderungen vorgenommen.

Beschlussvorschlag:

Das gemeindliche Einvernehmen wird gemäß § 36 i.V.m. § 31 BauGB erteilt.

Anlagen:

Lageplan, Schnitt, Ansichten

Sachbearbeitung	Döbler, Maike	11.02.2025
geprüft/freigegeben	Keller, Sandra	12.02.2025